



**Inkrafttreten der Denkmalbereichssatzung
" Nordwestliche Altstadt "**
- Pastoratstraße - Kempishofstraße -
gemäß § 5 DSchG NW
vom 3. April 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226) geändert durch Gesetz vom 06. November 1984 (GV NW S. 663) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW 366) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 26.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begründung

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

1. Das Gebiet 'Nordwestliche Altstadt' wird als Denkmalbereich festgesetzt und gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt.
2. Der Denkmalbereich umfaßt die Grundstücke der Kempishofstraße 2 - 38 und 1 - 31, der Pastoratstraße 2 - 20 und 5 - 23, der Kölnstraße 27 und der Wallstraße 96 - 102. Die genauen Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1), der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist geschützt:

1. Die Struktur und der Grundriß der 'Nordwestlichen Altstadt'. Dieser wird gebildet durch die Straßenführungen, die Gebäudeumrisse sowie vorhandene

Freiflächen und die historische Parzellenstruktur. Sie gelten als Identifizierungsmerkmal für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge. In der Parzellenstruktur wird die bauliche Entwicklung der nordwestlichen Altstadt vom 18. Jahrhundert bis Mitte 19. Jahrhundert dokumentiert.

- 2 Die aufgehende Substanz insgesamt, insbesondere das Erscheinungsbild der Bebauung. Dieses wird bestimmt durch die übernommene Bausubstanz, Gebäudehöhen und -volumen, Trauf- und Giebelstellungen, Dachformen, Dachneigungen, Fensterformen, Baumaterialien sowie die Sichtbezüge, die sich aus Bebauung und Straßenführung ergeben.
- 3 Der Denkmalbereich wird aufgewertet durch im Boden befindliche Werte, aus denen Aussagen über die Entstehung der Stadt und deren Geschichte getroffen werden können, siehe Plan des Bodendenkmals Nr. 192 (Anlage 3), der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Begründung

Der in § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die historische Bausubstanz, der Stadtgrundriß, die Parzellierung und das Erscheinungsbild der Straßen und der Freiräume sowie der Boden und die sich im Boden befindlichen Werte für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung bedeutend sind und aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen an der Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Obwohl die Gebäude teilweise stark verändert und oft mit neuzeitlichen Baumaterialien verkleidet sind, können sie noch Auskunft über die Lebens- und Arbeitsverhältnisse seit Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum 19. Jahrhundert geben. In der Gesamtheit prägen sie Struktur und Erscheinungsbild des Quartiers.

Besonders die Fundamente der Stadtmauer, die in den erweiterten Kellern einiger denkmalgeschützter Häuser an der Kempishofstraße zu sehen sind, stellen bemerkenswerte Zeugnisse des Mittelalters und der Stadtentstehung dar. Das Gleiche gilt für die Grundrisse der Kempishofstraße und der Wallstraße, die als Erschließungswege des Walles dienten und in ihrer Originalform erhalten geblieben sind, wie auch für die Pastoratstraße. Die Ausführung der älteren (meist denkmalwerten) Gebäude gibt Hinweis darauf, daß dort ursprünglich die ärmeren Stadtbewohner gelebt haben. Die niedrigen Häuser an der Nordseite der Kempishofstraße erinnern an die ehemaligen Wohnhäuser 'an den Ställen'.

Diese Satzung dient der Erhaltung, Sicherung und Pflege des überkommenen Erscheinungsbildes und der Gesamtstruktur der 'Nordwestlichen Altstadt'. Die Begründung im einzelnen zum Denkmalbereich ergibt sich aus dem beigefügten Plan des Denkmalbereiches (Anlage 1), und den dargestellten Daten zur Stadtteilgeschichte (Anlage 2).

§ 4 Bestandteile

Die in den §§ 1,3 und 5 genannten Anlagen 1 - 4 sind Bestandteile dieser Satzung.

2. Abschnitt: Anforderungen an die bauliche und sonstige Gestaltung

§ 5 Dächer

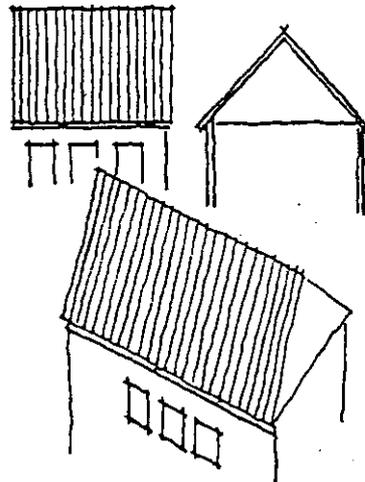
1. Dachform und Dachneigung

1.1 Satteldächer

Für die als mehrgeschossig überbaubar festgesetzten Flächen wird als Dachform das Satteldach mit einer Dachneigung von 40 - 45° festgesetzt.

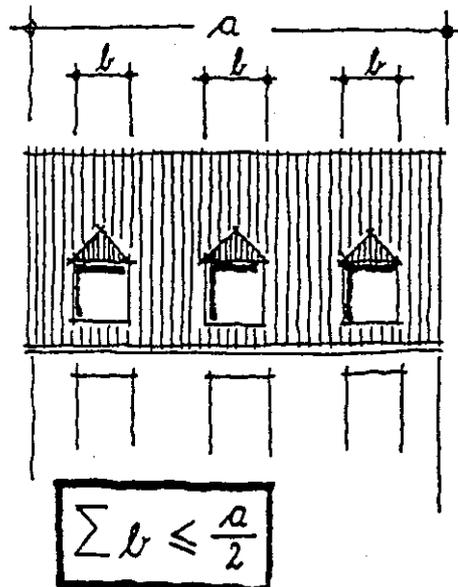
Bei denkmalwerten Bauten ist die historische Dachform und Dachdeckung beizubehalten.

1.2 Mansard- und Walmdächer sind nicht zulässig.



2. Dachflächengliederung: Dachaufbauten, Öffnungen und Glasflächen.

2.1 Dachgauben sind nur als Einzelelemente in den Fensterachsen der darunterliegenden Geschosse zulässig und dürfen das Öffnungsmaß der darunterliegenden Geschosfenster nicht überschreiten. Der Mindestabstand von Gebäudeabschluß- und Trennwänden beträgt 1,25 m. Der Abstand der Gauben untereinander muß mindestens der Einzelgaubenbreite entsprechen.



Die Breite aller Einzelgauben darf die Hälfte der Gesamtbreite des Daches nicht überschreiten.

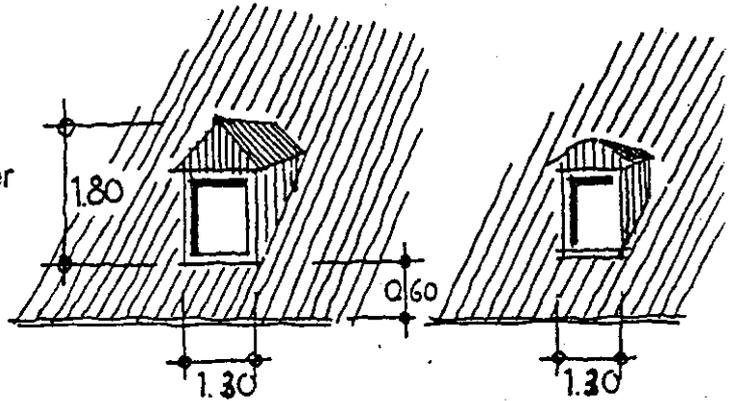
Zulässig ist folgende Gaubenart:

2.2 Spitzgauben

Max. Höhe, gemessen vom Schnittpunkt der Dachgaube mit der Dachhaut 1,80 m.

Max. Breite 1,30 m.

Höhendifferenz zwischen UK-Gaube und Traufe mindestens 0,60 m.



2.3 Schleppgauben sind unzulässig.

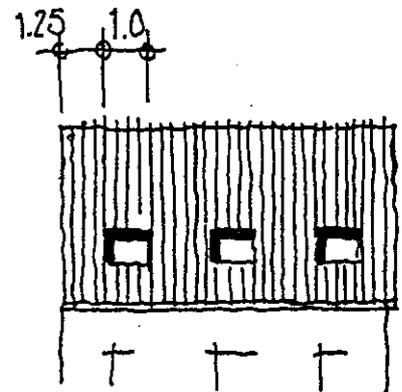
2.4 Gegengiebel (Zwerchgiebel) sind unzulässig.

2.5 Firstverlasungen sind unzulässig.

2.6 Dachflächenfenster

Dachflächenfenster sind in einer Größe von maximal 1,0 m² zulässig. Sie müssen von Gebäudeabschluß- und Trennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein. An der zur Straße hin orientierten Dachseite darf die Summe der Öffnungen 8% der Dachfläche nicht überschreiten.

Dachflächenfenster in der zweiten Dachebene sind nicht zulässig.

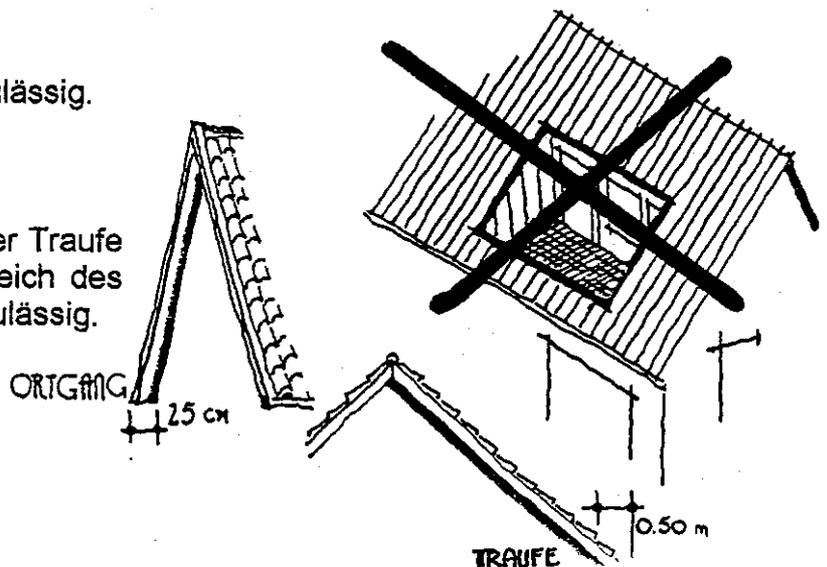


An der Häuserzeile Kempishofstraße 12 - 38 sind straßenseitig keine Dachgauben und Dachflächenfenster zulässig.

2.7 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

2.8 Dachüberstände

Dachüberstände sind im Bereich der Traufe bis zu maximal 0,5 m und im Bereich des Ortanges bis zu maximal 0,25 m zulässig.



2. Fenster und Türen

Vorhandene Sprossenteilung bei Fenster in denkmalwerten Bauten (Anlage 4) müssen beibehalten werden.

Ausgenommen sind die Schaufenster von Läden im Erdgeschoß. Diese müssen sich nach Größe und Proportion in die gesamte Gliederung einfügen und dem Charakter der Obergeschoßfassade anpassen.

Haustüren sind in Holz auszuführen.

Bei Baudenkmalern und denkmalwerten Bauten sind die ursprünglichen Fenster und Türen zu erhalten und bei Abgängigkeit durch neue in alter Form und gleichem Material zu ergänzen.

3. Materialien

Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk oder glattem Putz auszuführen.

Unzulässig sind modische Putzstrukturen wie Rindenputz, Wurmputz oder ähnliches.

Unzulässig sind insbesondere Sichtbeton und sämtliche Verkleidungen (Metall, keramische Fliesen usw.).

Fenster und Glasflächen im Fassadenbereich sind nur in transparenter Ausführung (Klarglas) zulässig. Getönte spiegelnde Glasflächen und sogenannte Butzenscheiben (geblähte Scheiben) sind unzulässig.

4. Farbgebung

Glänzende, stark leuchtende und reflektierende Oberflächen sind unzulässig.

Die Kleinteiligkeit der Bebauungsstruktur ist durch eine entsprechende Farbgestaltung zu betonen. Aneinandergrenzende Einzelgebäude dürfen in ihrer Farbgestaltung nicht vereinheitlicht werden. Die Farbgebung darf nicht störend wirken. Sie muß sich in Material und Farbwerten dem geschichtlich gewachsenen Bild und der Umgebung anpassen. *Bei denkmalwerten Bauten sind die ursprünglichen Farben zu erhalten und wiederherzustellen.*

Die Farbauswahl ist in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde vorzusehen.

2.9 Dacheindeckung

Die Dächer sind mit Tonziegel in dunklen Grautönen in Hohlpfanne, Rheinland oder Doppelmulde zu decken.

2.10 Kniestock

Drempel bzw. Kniestöcke sind nicht zulässig.

Für die Dachkonstruktion darf im Bereich der Fußfette der Abstand zwischen Oberkante Dachgeschoßfußboden in Verlängerung der Fassade maximal 0,25m betragen.

Bei den denkmalwerten Bauten sind die Kniestöcke (Mezzaningeschosse) einschließlich Fenster zu erhalten.

§ 6 Fassaden

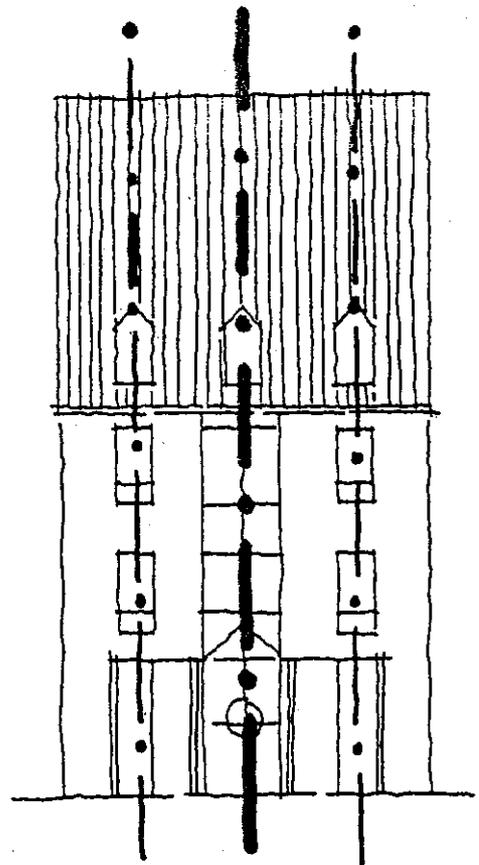
1. Fassadengliederung

Die Gliederung der Fassaden muß durch entsprechende Fensterachsen und stehende Fensterformate primär die Vertikale betonen. Die Achsen der Öffnungen (Fenster, Türen, fest verglaste Elemente und Dachgauben) sind senkrecht übereinander anzuordnen. An den Gebäuden sind hochrechteckige Öffnungen vorgeschrieben. Eine horizontale Aneinanderreihung (Fensterband) ist nicht zulässig.

Schaufensterzonen im Erdgeschoß sind entsprechend dieser Gesamtgliederung zu gestalten.

Die Summe der Breiten von Öffnungen im Erdgeschoß darf 2/3 der Frontlänge nicht überschreiten.

Rücksprünge der Schaufensterzone hinter die maßgebliche Bauflucht sind nicht zulässig.

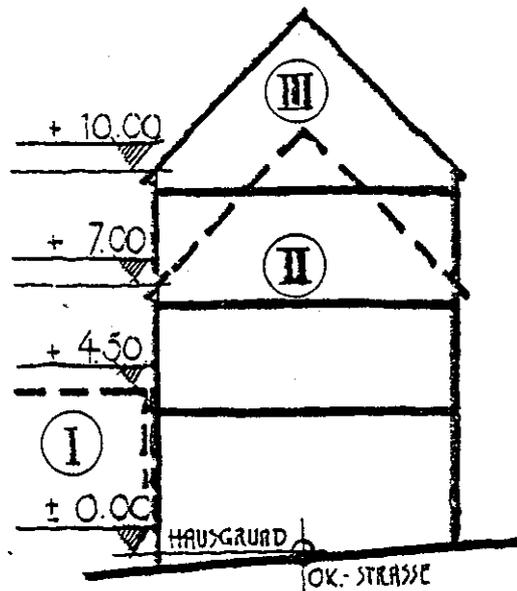


5. Höhe baulicher Anlagen

Von der im Mittel am Hausgrund gemessenen Straßenoberkante bis zum Schnittpunkt Außenwand/-Dachhaut:

bei drei Vollgeschossen-10,0 m
 bei zwei Vollgeschossen- 7,0 m
 bei einem Vollgeschoß- 4,5 m.

Abweichungen können für Denkmäler und denkmalwerte Bauten oder zur Anpassung an dieselben verlangt werden.



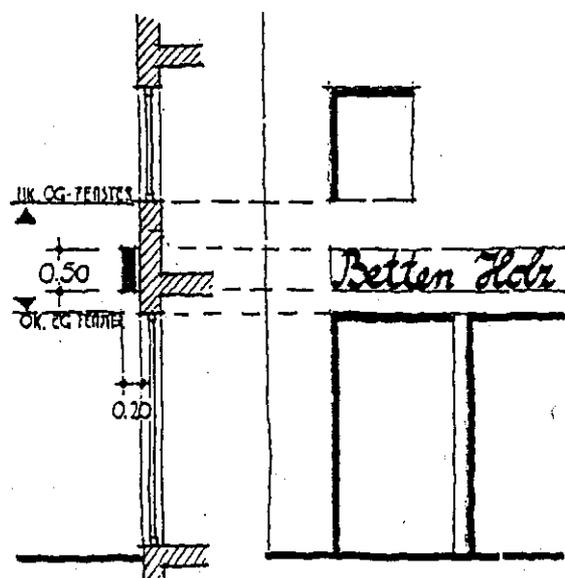
§ 7 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind auf zwei Anlagen pro Gebäude zu beschränken. Zwei Anlagen pro Stätte der Leistung sind nur dann zulässig, wenn eine davon aus kunsthandwerklich gestalteter Werbeausleger entsprechend den nachfolgenden Ausführungen vorgesehen wird.

Die gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 33 BauO NW genehmigungsfreien Werbeanlagen und Hinweisschilder sind genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für nur zeitlich begrenzte Werbung für Ausstellungen, kirchliche und politische Veranstaltungen.

Das Anbringen von Werbeplakaten, Transparenten, Fahnen usw. oberhalb des Erdgeschosses und an den Fensterscheiben oberhalb des Erdgeschosses ist nicht gestattet. Bei der Plakatierung der Schaufenster im Erdgeschoß darf nicht mehr als 1/4 der Fensterfläche benutzt werden.

Grundsätzlich dürfen horizontal zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen nur im Bereich zwischen Oberkante Erdgeschoßfenster und Unterkante Obergeschoßfenster angebracht werden. Ihre Ausladungstiefe darf maximal 0,20 m, ihre Höhe maximal 0,50 betragen. Diese horizontal angebrachten Anlagen sind in Form von Einzelbuchstaben oder alternativ als indirekt (durch Strahler) beleuchtetes Werbeschild auszuführen. Vollflächig beleuchtete Kästen (siehe seitliche Abbildung) sind unzu-

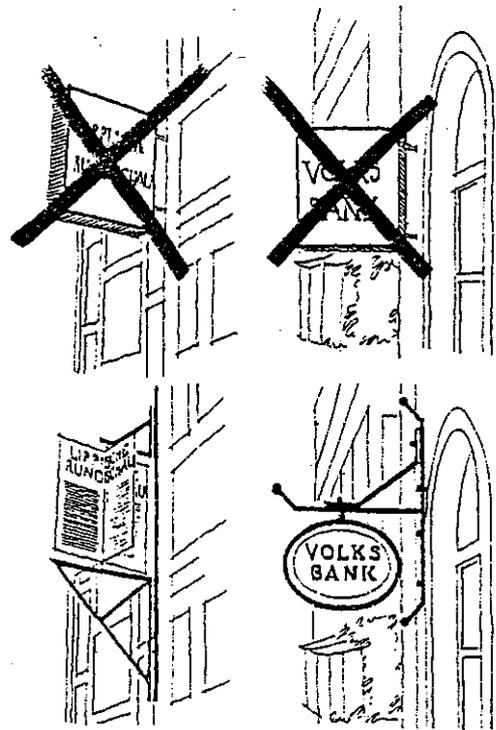


lässig. Der Abstand zur Gebäudeab-
schluß- bzw. Trennwand muß ent-
sprechend der Fassadengliederung
(Fensterachsen) ausgeführt werden.

Vertikal zur Gebäudefront ange-
brachte Werbeanlagen sind nur als
kunsthandwerklich gearbeitete Werbe-
ausleger zulässig. Sie dürfen nur im
Bereich zwischen Oberkante Erdge-
schoßfenster und Unterkante Ober-
geschoßfenster angebracht werden.

Ihre Ausladung darf, gemessen von
der Außenwand des Gebäudes,
maximal 1,0 m betragen. Werbe-
ausleger in der seitlich dargestellten
Kastenform, vollflächig beleuchtet,
sind unzulässig.

Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf-
und Blinklicht sowie sonstigen Inter-
vallschaltungen sind unzulässig.



Werbeanlagen sind nur in schwach getönten Farben zulässig. Sie müssen sich
außerdem in Farbe und Form den umliegenden Gebäuden bzw. dem Stadtbild
anpassen.

Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen (z.B. Kabelzuführungen) sollen
unsichtbar verlegt werden.

Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich
aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren
ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

§ 8

Markisen und Vordächer

Markisen und Vordächer sind im Denkmalbereich unzulässig.

§ 9**Antennen, Satellitenschüsseln und Sonnenkollektoren**

Innerhalb des Denkmalbereiches ist auf jedem Gebäude maximal eine Antennenanlage **oder** Satellitenschüssel zulässig.

Satellitenschüsseln dürfen nur auf der der Straße abgewandten Dachfläche errichtet werden.

Die Farbe der Satellitenschüssel ist der Farbe der Dachziegel anzupassen, weiße Schüsseln sind nicht zulässig. Die Größe der Schüssel ist im Durchmesser auf 0,80 m zu beschränken.

Sonnenkollektoren sind im Denkmalbereich nicht zulässig.

§ 10**Einfriedung**

Zulässig sind Mauern aus Ziegelsteinen und eiserne Gitter.

§ 11**Pflasterung von Straßen und Plätzen**

Alte Pflasterungen (Kopfsteinpflaster) sind als charakteristisch für das historische Ortsbild anzusehen und in ihrer Art zu erhalten oder zu erneuern.

3. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**§ 12****Rechtsfolgen**

1. Im örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Regelungen des § 9 Denkmalschutzgesetz sinngemäß. Das heißt: Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer im Denkmalbereich bauliche Anlagen errichten, beseitigen, an einen anderen Ort verbringen oder in ihrem äußeren Erscheinungsbild auch nur unwesentlich verändern will. Für bereits eingetragene Baudenkmäler gilt § 9 DSchG unmittelbar.
2. Ist eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, für die eine Erlaubnis gemäß Abs. 1 beantragt wird, nach Umfang und Charakter unbedeutend oder ist ihre Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Satzung ohne nähere Prüfung offenkundig, so entscheidet die Untere Denkmalbehörde in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren (z.B. Veränderung in der öffentlichen

Verkehrsfläche abgewandten und nicht einsehbare Seite).

3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a) die in dieser Satzung einschließlich ihrer Anlagen niedergelegten Belange des Denkmalschutzes dem nicht entgegenstehen oder
 - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

§ 13

Genehmigungsvoraussetzungen

1. Jede nach § 12 dieser Satzung genehmigungspflichtige Maßnahme muß das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereiches wahren. Sie muß sich insbesondere in Anlehnung an den historischen, städtebaulichen Maßstab vollziehen, die Kleingliedrigkeit der Bauten und des Straßenbildes wahren. Sie muß sich in der äußeren Form, in der Materialauswahl und in der Farbgebung dem historischen Charakter des Denkmalbereiches anpassen. Dies gilt in besonderem Maße für die Gestaltung von Dächern, Fenstern, Fassaden und Werbeanlagen.

Dies gilt auch für den Gebäudeabriß und seine Folgemaßnahmen (z.B. Neubauten).

2. Genehmigungspflichtige Maßnahmen an historischer Bausubstanz müssen darüber hinaus mit dem historischen Charakter des jeweiligen Gebäudes in Einklang stehen.

§ 14

Antrag, Antragsunterlagen, Genehmigung

Die nach § 12 erforderliche Genehmigung ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens mit genauen Material- und Farbangaben sowie alle weiteren für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen.

§ 15

Verhältnis zu anderen Genehmigungsvorschriften

1. Diese Satzung läßt die aufgrund anderer Vorschriften bestehenden Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Das gilt insbesondere für derartige Pflichten nach der Landesbauordnung NW.
2. Ist ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung auch nach der Landesbauordnung NW genehmigungspflichtig, so ist nur ein Antrag

erforderlich. In diesem Fall wird dem Antragsteller die Genehmigung nach dieser Satzung und die Genehmigung nach der Landesbauordnung in einem Bescheid erteilt.

§ 16 Gebühren

Für die Erlaubnisse nach § 12 der Denkmalbereichssatzung der Stadt Brühl in Verbindung mit § 9 DSchG werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brühl in der jeweils geltenden Fassung erhoben. In den Fällen des § 7 Abs. 2 DSchG kann der Antragsteller von der Erhebung von Verwaltungsgebühren gemäß § 6 Gebührengesetz NW befreit werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 12 dieser Satzung verstößt und wer vor Zugang der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens beginnt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

4. Abschnitt: Anlagen

1. Übersichtsplan und Parzellenstruktur
2. Geschichtsdaten
3. Bodendenkmalbereich Nr. 192 'mittelalterliche Stadtbefestigung'
4. Liste der denkmalwerten Bauten
5. Gutachten gem. §§ 5 Abs. 2 und 22 Abs. 3 DSchG des Rhein. Amtes für Denkmalpflege zum Denkmalbereich "Stadtkern von Brühl"

Brühl, den 3. April 2000



DER BÜRGERMEISTER

Michael Kreuzberg
(Michael Kreuzberg)

Der Landrat des Erftkreises
-Obere Denkmalbehörde-
Referat 85

22. Februar 2000

Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Brühl am 26.04.1999 beschlossene und in der Fassung vom 18.02.2000 geändert vorgelegte Denkmalbereichssatzung wird gemäß § 5 DSchG NRW genehmigt.

im Auftrag
gez. Mrotzek

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Denkmalbereichssatzung der Stadt Brühl gemäß § 5 DSchG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschrift kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl geltend gemacht werden.

Die vollständige Satzung (Satzungstext, Begründung, Gutachten des Rhein. Amtes für Denkmalpflege und der Genehmigung des Landrates des Erftkreises -Obere Denkmalbehörde-) kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Uhlstr.3, in der Unteren Denkmalbehörde, Zimmer A 238 und A 238 a, eingesehen werden.

Brühl, den 3. April 2000



Der Bürgermeister

Michael Kreuzberg
(Michael Kreuzberg)

ÜBERSICHTSPLAN UND PARZELLENSTRUKTUR



GESCHICHTSDATEN

Um das Jahr 1185 faßte der Erzbischof Philipp von Heinsberg die alten erzbischöflichen Fronhöfe Merreche (heute Kierberg) und Pingsdorf zu dem Fronhof Brühl zusammen, den er an der Stelle errichten ließ, an der heute das Schloß Augustusburg steht ¹⁾.

Die Bewohner von Merreche und Pingsdorf wurden etwa ab der Mitte des 13. Jahrhunderts nach Brühl umgesiedelt. Die neue Siedlung wurde an ihren vier Ecken durch Gutshöfe markiert.

Der Hof der Vögte von Merreche in der Nordwestecke umfaßte etwa 3/4 des Häuserblocks, der heute von der Wallstraße, der Kempishofstraße und der Pastoratstraße gebildet wird. Der Südteil dieses Blocks blieb der "Pastorei" vorbehalten. Aufgrund des Besitzes eines anderen Lehns, das die Vögte in Hersel besaßen, nahmen sie den Familiennamen "von Hersel" an und der Hof wurde Herselhof genannt.

Die heutige Kempishofstraße wurde als Zufahrtsweg von der Kölnstraße zum Herselhof angelegt. Sie war ein namenloser unbefestigter Karrenweg.

Anfang der 1280er Jahre war abzusehen, daß es zu einem Krieg zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln kommen würde. Deshalb beschloß der Erzbischof 1285, die Ansiedlung Brühl zur Stadt zu erheben und zu befestigen. Er ließ an der Nordseite der Stadt das Kölntor errichten und die Fundamente für eine starke Stadtmauer legen, die heute noch in einigen erweiterten Kellern der später darüber gebauten Häuser auf der Nordseite der Kempishofstraße zu sehen sind (Hs.-Nrn. 22, 24 und 26) ²⁾.

Wahrscheinlich wurde die Mauer in voller Höhe nie fertiggestellt wegen der Schlacht bei Worringen im Jahr 1288, bei der die Truppen des Erzbischofs vernichtend geschlagen wurden. Stattdessen wurden mit Palisaden besetzte Erdwälle als Befestigung angelegt. Um diese im Verteidigungsfall ungehindert besteigen zu können, wurden an ihren Innenseiten keine Häuser gebaut. Dies war die Fläche für die heutige Wallstraße und Kempishofstraße.

Vermutlich ist das Material, das zum Bau der Stadtmauer herbeigeschafft worden war, später zum Bau umliegender Häuser (vermutl. Kempishofstraße 15, Pastoratstraße 8/6) ³⁾ und des Schlosses verwendet worden.

1) Ausführungen zur Geschichte im wesentlichen entnommen: Wündisch, Fritz: Zur Geschichte der Kempishofstraße, in: Brühler Heimatblätter zur heimatlichen Geschichte, Natur und Volkskunde für Brühl und Umgebung, 50. Jg., Brühl 1993, Nr. 4, S. 33 ff.

2) Mündlicher Hinweis von Frau Marie-Luise Sobczak aus Brühl am 28.10.1997.

3) Mündlicher Hinweis von Herrn Günter Krüger aus Brühl am 28.10.1997. Im folgenden vermerkt mit: Lt. Herrn Günter Krüger.

An der Einmündung der Pastoratstraße zur Kempishofstraße ist ein mittelalterlicher, tiefer Brunnen vorhanden.

1668 verkaufte die Familie Hersel das Stadtgut an die Eheleute Andreas von Kempis. Aus dem Herselhof wurde so der Kempishof.

Als ab 1725 Schloß Augustusburg auf den Resten der mittelalterlichen Wasserburg errichtet wurde, trug man den Wall ab und baute dort die Pferdeställe (Hof- und Dragonerställe) in Form eines langgestreckten Fachwerkbaus, der sich von der Kölnstraße bis zur heutigen Wallstraße erstreckte. An der Kölnstraße wohnte der Stallaufseher und am anderen Ende wohnte der Hufschmied neben der Schmiede.

Nach der Fertigstellung der Hofställe wurde der Weg bekieist.

Zur Zeit der Entstehung der Ställe war die Südseite der Kempishofstraße zwischen dem Kempishof und der Kölnstraße noch Gartenland. Inmitten dieser Gärten wurde 1741/44 das repräsentative Fachwerkgebäude Kempishofstraße 15 erbaut, es ist heute das Museum für Alltagsgeschichte.

Als der Kurfürst Clemens August 1760 starb, wurden die Ställe nicht mehr benötigt, sie wurden nicht mehr instand gehalten und verfielen.

1794 besetzten französische Truppen das Rheinland, das Schloß gelangte samt Zubehör im Jahr 1803 in den Besitz der 4. Kohorte der Ehrenlegion. Aus deren Unterlagen geht hervor, daß das Grundstück mit den Ställen offenbar schon vorher parzelliert und an 14 Familien verpachtet worden war. Häuser und Schuppen wurden auf den Parzellen errichtet und "an den Ställen" genannt.

Der Kempishof wurde im Jahre 1807 versteigert. Der neue Besitzer brach die Hofgebäude ab und verkaufte das Grundstück sowie die dazugehörigen Ländereien in kleinen Teilstücken.

Aus dem im Jahr 1821 gezeichneten Urkataster ist ersichtlich, daß die Dragonerställe an der Kempishofstraße zu einem Dutzend kleiner Privathäuser umgebaut worden waren. Die Hofställe waren größtenteils abgebrochen worden, nur einige vormalige Stallknechtshäuser waren übrig geblieben ⁴⁾.

1826 wurde das Kölntor wegen des Baues der neuen Landstraße Köln - Bonn - Euskirchen abgerissen.

Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die königlichen Schmiede auf der südlichen Seite der Kempishofstraße neben dem Ippenbach in der ehemaligen Scheune des Hauses Kempishofstraße 15 eingerichtet. Bis um die Wende zum 20. Jahrhundert wurden viele eingeschossige Gebäude der Kempishofstraße bis auf 2 1/2 Geschosse aufgestockt.

4) Wündisch, Fritz: Die alte Brühler Stadtbefestigung, in: Brühler Heimatblätter zur heimatlichen Geschichte, Natur- und Volkskunde für Brühl und Umgebung, 34. Jg., Brühl 1977, Nr. 3, S. 20.

Ungefähr zur gleichen Zeit wurde auf der nördlichen Seite der Kempshofstraße neben dem ehemaligen "Stallwärterhaus" die Stellmacherei, ein 1 1/2 geschossiger Fachwerkbau, errichtet. Bis 1939 wurde hier mit der gegenüberliegenden Schmiede beim Wagen- und Karrenbau zusammengewirkt.

1898 wurde vor der Schmiede (Kempshofstraße 11/13) der Freiraum zum Haus Kempshofstraße 15 geschlossen. Straßenseitig wurde das Haus zu Wohnzwecken genutzt, zur Schmiede gelangte man durch den Torbogen in das rückwärtig neuerichtete Gebäude.

Der Name "Kempshofstraße" tauchte 1877 zum ersten Mal auf. Zwischen 1880 und 1890 baute man die Kempshofstraße aus und versah sie mit Pflaster.

Das Pastorat wurde 1898 erbaut und das ehemalige Margareten- oder Kirchgässchen erhielt den Namen "Pastoratstraße". Um 1900 entstand hier die kleinzeilige Bebauung.

1911 stellte die Familie Kempis den Antrag, die Straße nach dem richtigen Familiennamen umzubenennen. Der Rat stimmte zu.

Bodendenkmal Nr. 192

Stadtbesfestigung / Töpferbezirk, mittelalterlich

Kurzbeschreibung

Von der Stadtbesfestigung des mittelalterlichen Brühls sind obertägig keine Spuren mehr sichtbar. Ausgrabungen 1976 konnten keinen abschließenden Befund erbringen, in welcher Weise die Westseite der Stadt Brühl besfestigt war. Dies gilt ebenso für die südlichen Bereiche. Im Gebiet östlich des ehem. Uhltors zeigten Grabungsfunde Stätten spät-mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Töpferei an.

Zustand/Erscheinungsbild

Von der Stadtbesfestigung und dem Töpferbezirk sind obertägig keine Spuren mehr sichtbar.

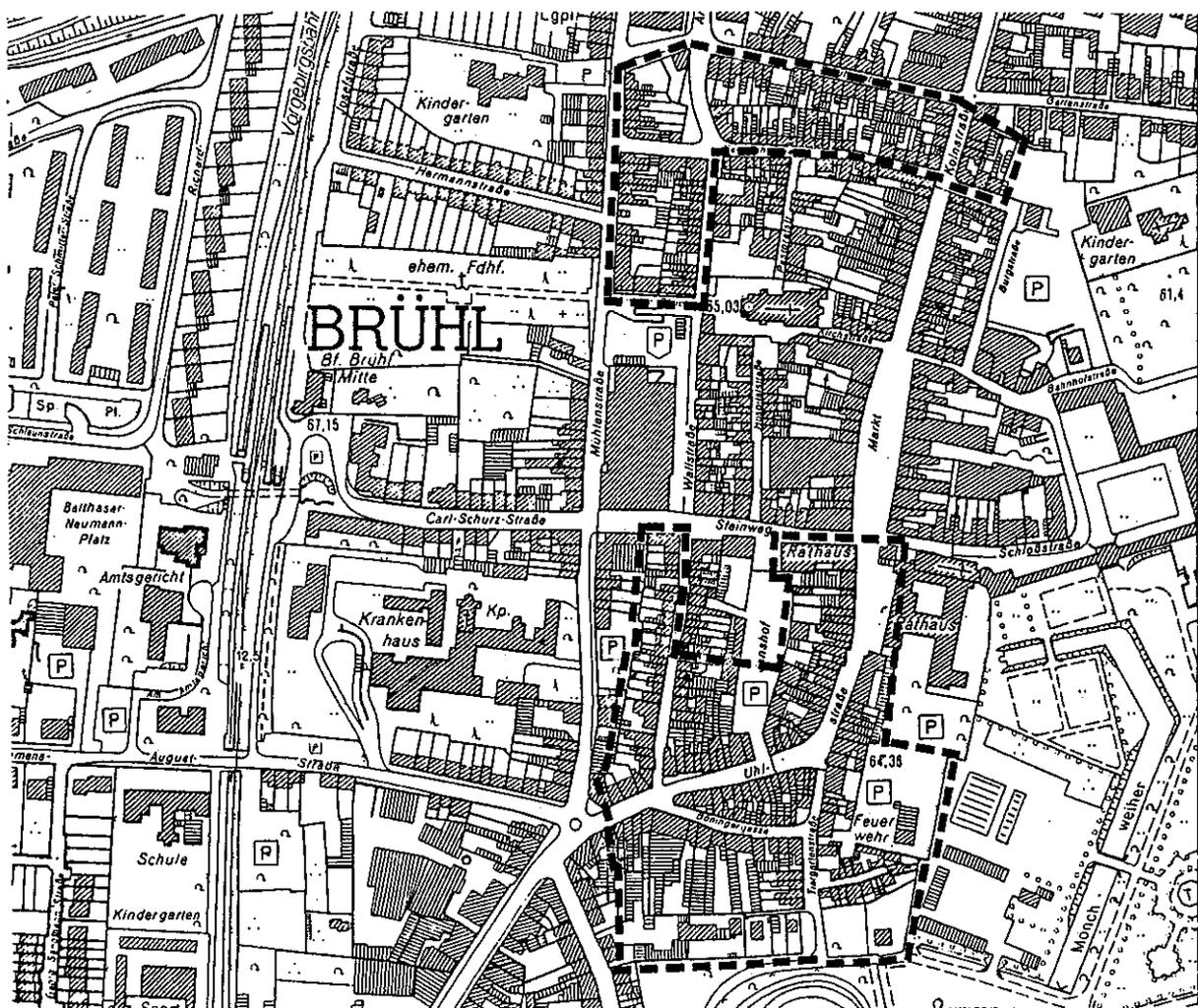
Ausgrabungen/Funde

A. Jürgens 1976

Schutzmaßnahme

Bodeneingriffe bedürfen im gesamten bezeichneten Schutzbereich nach Abstimmung mit dem Fachamt der vorherigen Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.

Als Bodeneingriffe gelten z.B. Baummaßnahmen mit Fundamentierung, das Ausheben von Gruben, Planierungen, Überschüttungen, Tiefpflügen oder Ausroden von Bäumen, ebenso die Umwandlung von Grünflächen in Ackerland.



Anlage 4 zur Denkmalebereichssatzung "Nordwestliche Altstadt" vom 3. April 2000

Eingetragene Baudenkmäler gemäß § 3 DSchG

Kempishofstraße 10, Stellmacherei
Kempishofstraße 11 - 13, Alte Schmiede
Kempishofstraße 12, 14, 16
Kempishofstraße 15
Pastoratstraße 20, Pfarrhaus

Denkmalwürdige Gebäude gemäß § 2 DSchG

Kempishofstraße 24
Pastoratstraße 2
Pastoratstraße 6
Pastoratstraße 8
Pastoratstraße 10
Wallstraße 96

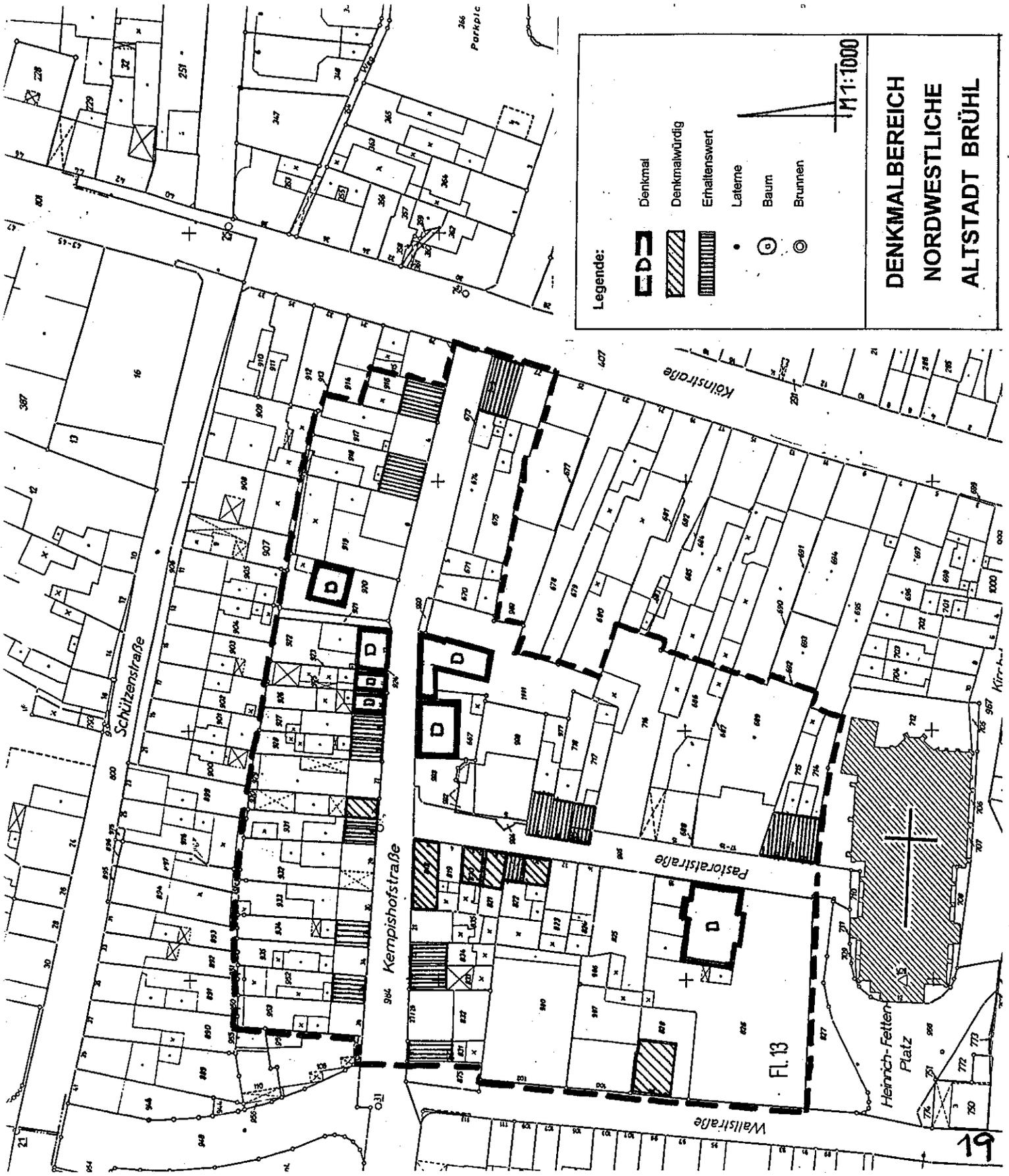
Denkmalwerte bzw. erhaltenswerte Gebäude

Kempishofstraße 2
Kempishofstraße 6
Kempishofstraße 18
Kempishofstraße 20
Kempishofstraße 24
Kempishofstraße 26
Kempishofstraße 32
Kempishofstraße 36
Kempishofstraße 23
Kempishofstraße 25
Kempishofstraße 31

Pastoratstraße 7
Pastoratstraße 9
seitliche Scheune von Pastoratstraße 10
Pastoratstraße 11
Pastoratstraße 21
Pastoratstraße 23

Kölnstraße 27 a (Eckgebäude von Kempishofstraße 1 - 3)

Anlage 4 zur Denkmalsbereichssatzung 'Nordwestliche Altstadt' vom 3. April 2000



Legende:

- Denkmal
- Denkmalwürdig
- Erhaltenswert
- Laterne
- Baum
- Brunnen

1:1000

**DENKMALBEREICH
NORDWESTLICHE
ALTSTADT BRÜHL**

Anlage 5 zur Denkmalbereichssatzung "Nordwestliche Altstadt" vom 3. April 2000

Die Stadt Brühl hat in einer Untersuchung zu dem Bereich Kempishofstraße - Pastoratstraße die deutliche Qualität als Denkmalbereich überprüft. Durch das Rhein. Amt für Denkmalpflege, Brauweiler wurde ein ausführliches Gutachten zum "Stadtkern von Brühl" zu dieser Fragestellung erarbeitet, das die historische Altstadt von Brühl einschließlich der Schlösser Augustusburg, Falkenlust und der Parkanlage zu einem gesamten Denkmalbereich, begründet auf die kurkölnische Stadtgründung, zusammenfasst. Der jetzt durch die Stadt Brühl ausgewiesene Denkmalbereich "Nord-westliche Altstadt" deckt nur den Teil der historischen Altstadtfläche aus dem Gesamtbereich des o. g. Gutachtens ab, der eine besonders für die historische Altstadt qualitätsprägende hohe Dichte von erhaltenswerten Bauten und Baudenkmalern in den beiden Straßenzügen um das Museum für Alltagsgeschichte aufweist.

Gutachten gem. §§ 5 Abs. 2 und 22 Abs. 3 DSchG des Rhein. Amtes für Denkmalpflege zum Denkmalbereich "Stadtkern von Brühl"

Inhalt:

- Karte mit der Darstellung des Denkmalbereiches
M 1:5000 (= Anlage 5.1)
- Ausschnitt Preuß. Neuaufnahme,
Blatt 5107 Brühl, 1893 (= Anlage 5.2)
- Stadtansicht von Nordwesten von 1730,
R. Roidkin (= Anlage 5.3)
- Aufnahme von Schloss und Stadt 1998
(= Anlage 5.4)
- Gutachten mit Verzeichnis von Literatur und
historischem Kartenmaterial (= Anlage 5.5 - 5.12)

Der Ortskern von Brühl erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches mit dem Ziel, die planmäßig angelegte Gründungsstadt des 13. Jahrhunderts mit der Stadtentwicklung bis ins 20. Jahrhundert als ein städtisches Gesamtgefüge zu erhalten.

Die Stadt Brühl liegt etwa 10 km südlich von Köln auf der Mittelterrasse der Kölner Bucht in einer Region mit hohem Grundwasserstand.

Der Name "Brühl" leitet sich - unter Bezug auf die Bodenbeschaffenheit - her von dem lateinischen Wort "brogibus" (B. Kobbe, S. 154) oder von dem gallischen Wort "brogilo" (S. Palm, S. 5). Beide Bezeichnungen charakterisieren im weitesten Sinn sumpfige Gelände.

Geschichte

1168/90 ließ der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg an der Stelle eines erzbischöflichen Jagdhofes am heutigen Markt einen Fronhof, den Burghof, d. h. eine burgähnlich gesicherte Anlage errichten.

Während der Auseinandersetzungen zwischen den Kölner Bürgern und dem Erzbischof um die Oberherrschaft des Erzbistums wählte Engelbert II. - nachdem er aus Köln vertrieben worden war, - Brühl zu seinem bevorzugten Aufenthaltsort. Sein Nachfolger, Siegfried von Westerburg, ließ ab 1284 eine wehrhafte, wasserumflossene Burganlage im Westen außerhalb der um den Markt entstandenen kleinen Siedlung errichten. Gleichzeitig veranlaßte er die planmäßige Erweiterung des Ortes und stattete den Ort mit Stadtrechten aus, so daß Brühl von Mauer, Wall und Graben umgeben werden konnte. Wohl war die Burg selbst nicht in das Befestigungssystem der Stadt eingeschlossen; sie war vielmehr, - vergleichbar mit den Anlagen in Lechenich und Uerdingen -, auch gegen die Stadt gesichert.

1469 wurde Brühl Landeshauptstadt von Kurköln bis 1597, als Kurfürst Ernst von Bayern den Regierungssitz nach Bonn verlegte.

1493 wurde das Franziskanerkloster gestiftet.

Teile der Stadt und der Burganlage fielen verschiedentlich verheerenden Bränden zum Opfer: 1530, 1585 im Truchsessischen Krieg und 1689 während der Plünderungszüge unter Ludwig XIV.

Nach Entwurf von J. C. Schlaun wurde 1724 unter Clemens August zunächst mit Einbeziehung der erhaltenen Teile des Landesburg die Errichtung von Schloß Augustusburg begonnen.

Nach Schlauns Entlassung beauftragte der Kurfürst 1728 François de Cuvillies mit dem weiteren Ausbau, als dessen Vollendung schließlich 1768/70 eine Schloßanlage entstand, die durch die gestaltete Parkanlage harmonisch weit in die umgebende Landschaft wirkte.

Der Bau des Schlosses hatte zahlreiche Handwerker in die Stadt gezogen und zum wirtschaftlichen Wohlergehen der Stadt geführt.

1794 wurde das Kurfürstentum Köln unter französischer Besatzung aufgelöst, Brühl wurde 1801 Mairie im Kanton Köln, 1815 dann Teil Preußens, wobei die preußischen Könige und später der deutsche Kaiser Schloß Augustusburg als einen bevorzugten Aufenthaltsort wählten.

Dennoch versank Brühl bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zunächst in die Unbedeutbarkeit eines weitgehend ländlich geprägten Orts.

Durch den Bau der Eisenbahn 1844 wurde Brühl als attraktives Ausflugsziel in der Umgebung von Köln erschlossen.

Auch wandelte sich die Stadt durch den Zuzug wohlhabender Kölner Kaufleute, Industrieller, pensionierter Militärangehöriger allmählich zu einem bevorzugten Wohnort und erlebte parallel mit dieser Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch den Braunkohletagebau und die Ansiedlung von Fabriken am Ortsrand einen wirtschaftlichen Aufschwung.

Die Stadt trat mit Städterweiterungsbereichen über die mittelalterlichen Stadtbefestigungsgrenzen systematisch hinaus.

Der Stadtkern wurde im Zweiten Weltkrieg teilweise durch Bombenangriffe zerstört.

Charakteristik

Trotz der Verluste ist der Stadtkern in seiner Grundstruktur als befestigte Plananlage des 13. Jahrhunderts erhalten.

Der längsrechteckige, nord-südlich ausgerichtete Stadtgrundriß mit einer Flächenausdehnung von 10,8 ha zeichnet sich aus durch ein rechtwinkliges Straßenmuster aus der Hauptdurchgangsstraße (Kölnstraße/Uhlstraße, in der Mitte zum Markt erweitert), die im Ursprung ein Abzweig der Handelsstraße Köln-Trier war, aus der im Osten parallel geführten Wallstraße und der Mühlenstraße und aus den im rechten Winkel kreuzenden Querverbindungen (Schützenstraße, Kempishofstraße, An der Bleiche, Steinweg, Böningergasse), wobei der Steinweg/Schloßstraße mit dem südlichen Abschluß des Marktplatzes ein Achsenkreuz bildet und hier durch die öffentlichen Bauten Rathaus, Franziskanerkloster und Hinführung zum Schloß ein städtischer Schwerpunkt geformt wird.

Der planmäßigen Anlage liegt ein Maßsystem aus gleichartigen Parzellenzuschnitten zugrunde. Die Stadtbefestigung aus Mauer, im Osten Wall und Graben ist in der Wegeführung (Wallgäßchen) und in der Ausformung der Topographie und zum Teil in den Freiflächen noch ablesbar.

Der überlieferte Grundriß läßt auf mittelalterliche Substanz in Kellern und Fundamenten schließen. Die aufgehende Substanz setzt sich aus zwei- bis dreigeschossigen traufständigen Wohn- bzw. Wohn- und Geschäftshäusern in geschlossenen Zeilen entlang der Straßenfluchten und rückwärtigen baulich und nutzungsmäßig nachgeordneten Nebengebäuden, zum Teil mit gewerblicher Nutzung zusammen. Die Bausubstanz wird vereinzelt ins 17. Jahrhundert datiert, überwiegend ins 18. und 19. Jahrhundert.

Der Mühlenbach, der ehemals nordwestlich von Brühl verschiedene Mühlen antrieb, und der die Stadt im Norden tangierte, ist heute in Teilen verrohrt, wohl aber noch als kanalisierte Wasserzufuhr zum Schloßweiher parallel zum Mayersweg erhalten. Die ehemalige Stadtmühle zwischen Hermannstraße und Kentenichstraße ist nicht mehr erhalten.

Durch die katholische Pfarrkirche St. Margaretha, durch das Rathaus an der Marktplatzecke und das ehemalige Franziskanerkloster werden, den städtischen Funktionen entsprechend, städtebauliche Akzente gesetzt, und zwar durch Ausbildung der Baukörper als Solitäre mit herausragendem Volumen, Höhe und baueigenen Architektur- und Detailformen.

Andere Bauten mit öffentlichen, d. h. zentralen Funktionen wurden seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts außerhalb des mittelalterlichen Stadtkernes errichtet. Hierzu zählen insbesondere die Schulgebäude und die evangelische Kirche.

Schloß Augustusburg mit der Parkanlage bildet städtebaulich in der flächenhaften und räumlichen Ausdehnung ein Pendant zur Stadtanlage. Aufgrund des inneren historischen Zusammenhanges und der städtebaulichen Verknüpfung von Schloß und Stadt wird das Schloß mit dem Park und der anschließenden Kulturlandschaft - bezogen auf den in Rede stehenden Denkmalbereich - als Einheit gewertet, die insbesondere in der Bewertung der Ortssilhouette und der Schloßansicht von Südosten nicht vom Stadtkern getrennt werden kann (siehe Anlage 1).

Der Denkmalbereich

Bisher wurde die städtische Gestalt nur durch wenige großmaßstäbliche Bauten und Baukomplexe beeinträchtigt.

Um die historisch-kontinuierliche und harmonische Ortsentwicklung hervorzuheben und in Zukunft zu erhalten, werden mit der Erstellung des Denkmalbereiches folgende Ziele formuliert:

Der Schutz des **Ortsgrundrisses**.

Der Ortsgrundriß ist in wesentlichen Teilen seit der planmäßigen Anlage der Stadt ab 1284 erhalten.

Der Ortsgrundriß setzt sich zusammen aus dem Verlauf der Straßen und Wege und aus dem Parzellenzuschnitt, d. h. aus Straßenbreiten, Baufluchten, Straßenraum- und Platzbildungen, Hofflächen, Gärten, Freiflächen am Wall, Freiflächen (allgemein) und aus dem Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche.

Durch ein Kellerkataster könnten die Gründungsanlage und die späteren Veränderungen und Erweiterungen der Stadtstruktur präzise nachgewiesen werden.

Der Schutz der **Ortsstruktur** und der **aufgehenden Bausubstanz**.

Die heutige Struktur des Orts setzt sich aus Schloßanlage, Marktplatz, Rathaus, ehemaligem Franziskanerkloster, katholischer Kirche, evangelischer Kirche, gerasterter Straßenführung und Spuren der Wallanlage zusammen. Die Grundrißprinzipien können eindeutig auf die Gründungsanlage von 1284 zurückgeführt werden.

Die Bausubstanz soll erhalten werden in der Maßstäblichkeit, in der Zuordnung und Ausbildung der Baukörper entsprechend der Nutzung. So treten Bauten mit öffentlichen Nutzungen (Kirche, Rathaus, Schule, Krankenhaus, ...) im Baukörpervolumen und in der Gestaltung als freistehende Solitärbauten aus dem übrigen Bautengefüge hervor.

Die Bausubstanz soll desweiteren erhalten werden in den Traufhöhen, Dachneigungen, in der Ausbildung der Dächer mit überwiegend geschlossenen Flächen, in den Materialien, in der Gestaltung der Außenwände und in den Baukörper- und Detailproportionen.

Neben der in Anlage 1 rot gekennzeichneten denkmalwerten Bausubstanz sind die nach § 25 DSchG NW erhaltenswerten Objekte rosa markiert. Das sind solche Objekte, die zwar nicht denkmalwert sind, deren Substanz aber noch eine wichtige historische Aussage für den

Gesamteindruck des Straßenraumes und der Stadtgestalt trifft. In Brühl ist die erhaltenswerte und den Denkmalsbereich prägende Substanz insofern vielfältig als sie sowohl Bauten umfaßt, die selbst nahe am Denkmalwert liegen als auch solche, die nur noch in der Kubatur Dokumente einer historischen Stadtentwicklungsphase sind. Da für die Stadtgeschichte verschiedene historische Zeitabschnitte gleichrangig von Bedeutung sind, ist nicht die Einheitlichkeit sondern die Mehrschichtigkeit des Straßenbildes Erhaltungsziel.

Zur Erhaltung des Orts als ein differenziertes und strukturiertes städtebauliches Gesamtgefüge gehört auch die Bewahrung straßenräumlicher und städtebaulicher Details wie historische Mauern, Treppen, Zäune, Pflasterungen.

Die Erhaltung der **Ortssilhouette** und der **Ansicht des Schlosses** von Südosten (siehe Anlage 4, zum Vergleich der Silhouette siehe auch Anlage 3).

Zur Darstellung und Dokumentation der erhaltenswerten Silhouette des Ortes und der charakteristischen Ansicht des Schlosses wird dem Gutachten die Fotokopie einer Aufnahme aus dem Park auf Schloß und Stadt gelegt (Anlage 4).

Über die Ansicht des Schlosses hinaus ist die dahinterliegende Ortssilhouette in der Linienführung der Dachkanten erhaltenswert.

Der Dachreiter des Franziskanerklosters, der Kirchturm der katholischen Kirche und der Turm der evangelischen Kirche setzen städtebauliche Zeichen in dem im übrigen höhenmäßig untergeordneten Stadtbild.

Die Stadtansicht von Nordwesten - wie sie von Roidkin um 1730 gezeichnet wurde - ist heute durch die Stadterweiterung nicht mehr wahrnehmbar; der Vergleich mit der Ansicht von Südosten zeigt aber, daß die Höhenentwicklung und die Gestaltung der Dachflächen gleich geblieben ist.

Die Erhaltung der charakteristischen **Sichtbezüge**.

Schloß, aber auch die beiden Kirchtürme sind Orientierungs- und Identifikationspunkte innerhalb des Stadtgefüges.

Die erhaltenswerten Bildbezüge sind in dem dem Gutachten beigefügten Plan dargestellt.

Die Grenze des Denkmalbereiches umschließt die Gründungsstadt, das Schloß mit dem Schloßpark und im Westen die Bebauung an der Mühlenstraße, die in der Linienführung auf die historische Befestigung zurückgeht, den an die Mühlenstraße grenzenden Friedhof und das ehemals jenseits der Stadtbefestigung liegende Krankenhaus.

Der Bahnhof "Brühl Mitte" mit den Bahngleisen aus den 1920er Jahren wird als Gegenstück zu Bahnlinie und Bahnhof am Schloß und als Zeugnis der verkehrstechnischen, industriellen und touristisch-stadtgeschichtlichen Entwicklung von Brühl in den Denkmalbereich einbezogen.

Die Stadterweiterungen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts in Form von Wohnstraßen und Wohnvierteln werden als eigenes Thema der Brühler Stadtentwicklungsgeschichte gewertet und nicht in den Denkmalbereich einbezogen.

In einem zweiten Schritt bleibt zu prüfen, ob der Denkmalbereich auf Schloß Falkenlust, die Falkenluster Allee und auf die Umgebung der Parkanlage ausgedehnt wird, bzw. wie durch einen ergänzenden Denkmalbereich die Einbindung in die umgebende Kulturlandschaft geschützt wird.

Im Auftrag



(Dipl.-Ing. E. Janßen-Schnabel)

Literatur:

- B. O. Kobbe, Kurkölnische Städtegründungen im 13. und 14. Jahrhundert, Aachen 1972
- S. Palm, Brühl, Köln, 1995
- Rhein. Städteatlas "Brühl", bearbeitet von K. Flink, Bonn, 1972

Historisches Kartenmaterial:

- R. Roidkin, Stadtansicht von Nordwesten von 1730 (Rhein. Städteatlas)
- Urkataster, Urkarte der Stadt Brühl, 1821 (Rhein. Städteatlas)
- Preuß. Uraufnahme, 1845, Blatt 4107 Brühl
- Königl. Preuß. Neuaufnahme, Blatt Brühl 5107, 1893 und die Berichtigung aus der Zeit um 1913

Anlage 5

je 1 zum Gutachten: Denkmalbereich
"Stadtkern von Brühl"
Karte mit der Darstellung des Denkmalbereiches
M 1 : 5.000

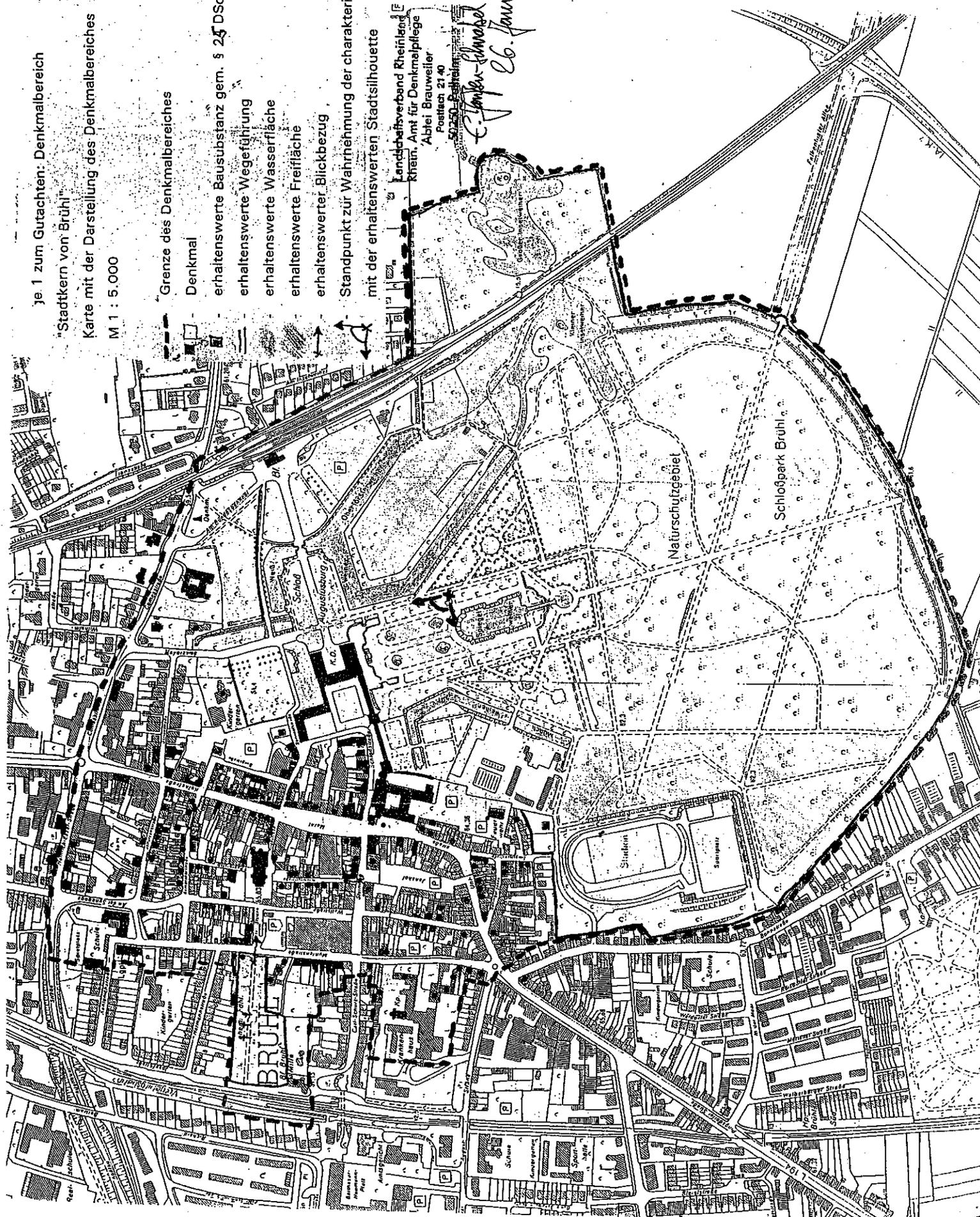
Grenze des Denkmalbereiches
Denkmal

- erhaltenswerte Bausubstanz gem. § 25 DSchG NW
- erhaltenswerte Wegeführung
- erhaltenswerte Wasserfläche
- erhaltenswerte Freifläche
- erhaltenswerter Blickbezug

Standpunkt zur Wahrnehmung der charakteristischen Schloßsaisicht
mit der erhaltenswerten Stadtsilhouette

Landesverband Rheinland
Rhein, Amt für Denkmalpflege
Abtei Brauweiler
Postfach 21 40
57320 Bad Neuenahr

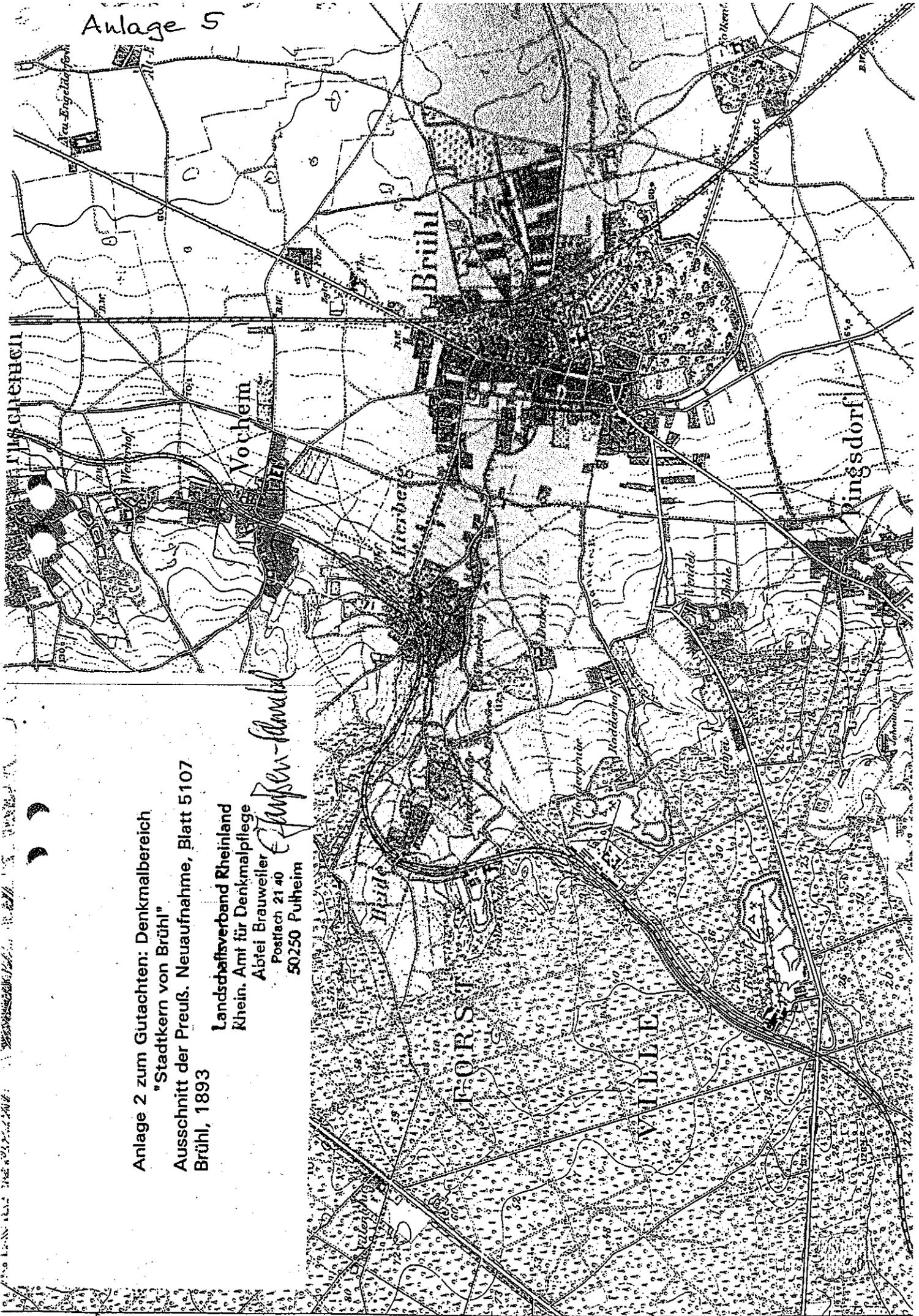
E. Jansen-Schwarz
26. Jan. '98



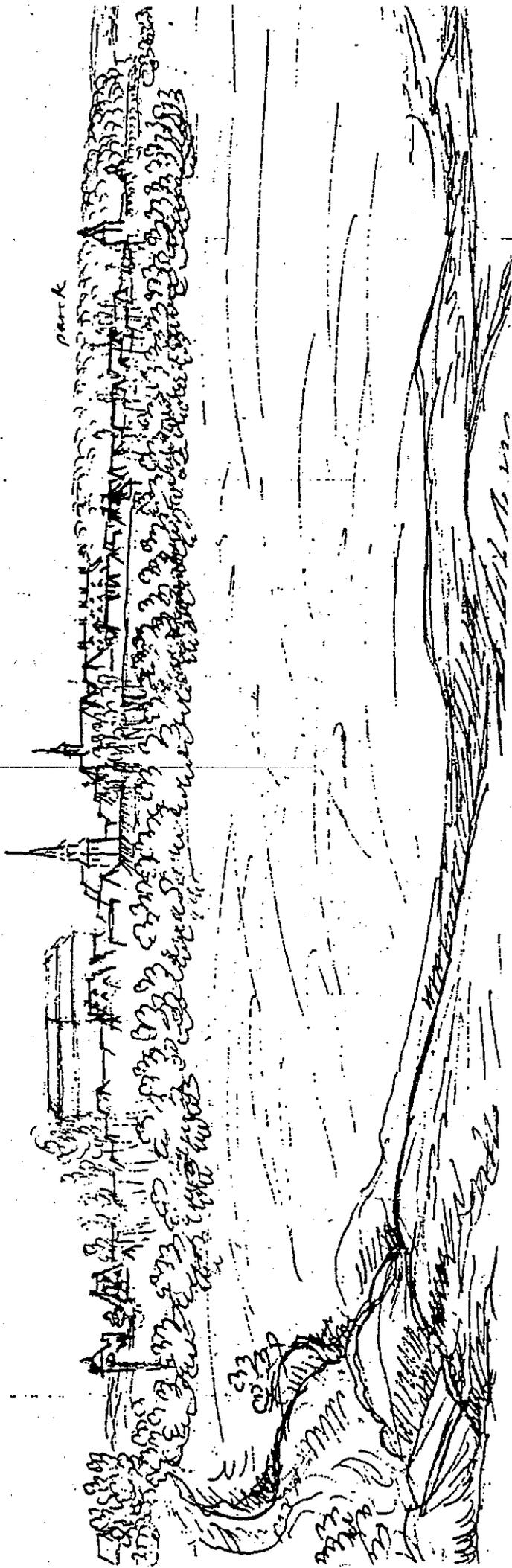
Anlage 2 zum Gutachten: Denkmalbereich
"Stadtkern von Brühl"
Ausschnitt der Preuß. Neuaufnahme, Blatt 5107
Brühl, 1893

Landschaftsverband Rheinland
Khein. Amt für Denkmalpflege
Abtei Brauweiler
Postfach 21 40
50250 Pulheim

E. Hansen-Schmidt



Anlage 5



Anlage 3 zum Gutachten: Denkmalsbereich
"Stadtkern von Brühl"

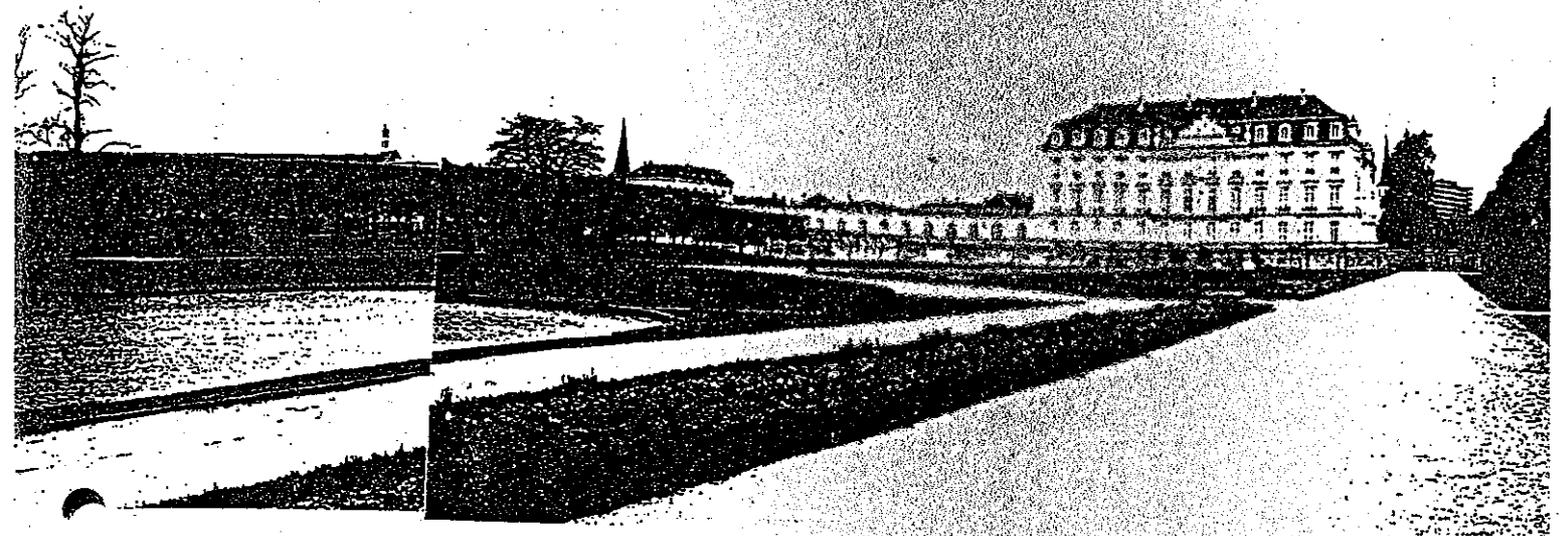
Stadtansicht von Nordwesten um 1730
(R. Roidkin)

Landschaftsverband Rheinland
Klein. Amt für Denkmalpflege

Abtei Brauweiler
Postfach 21 40
50250 Puffheim

E. Jansen-Schwabel

Anlage 5



Anlage 4 zum Gutachten: Denkmalbereich
"Stadtkern von Brühl"
Aufnahme von Südosten von Schloß und
Stadt, 1998

Landschaftsverband Rheinland
Rhein. Amt für Denkmalpflege
Abteil. Brauweiler
Postfach 21 40
50250 Pulheim

G. Jansen-Schubel